

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/17 —

Aufhebbare Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Anpassung des Teiles I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM beschlossenen Änderungen.

Redaktionelle Änderungen im Teil II (Landwirtschaftliche Waren) der Ausfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/17 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Peter Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/68 Nr. 2.1 vom 5. Februar 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 21. März 1991 vorzulegen.

Die Aufhebbare Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde am 15. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 27. November 1990.

1. Mit der Einundsiebzigsten Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen der Abschnitte A bis C beruhen auf den Vereinbarungen des internationalen Embargo-Gremiums COCOM. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C. Im besonderen Maße sind davon die Bereiche Werkzeugmaschinen, Computer, Telekommunikation und Laser betroffen. Darüber hinaus ist auch der ersatzlose Wegfall einer größeren Anzahl von Warenpositionen beschlossen worden, von denen allerdings ein Teil aus anderen als COCOM-Gründen (z. B. Verhinderung der Verbreitung von Nukleartechnologie, Trägertechnolo-

gie und Rüstungstechnologie) für den Export in einen eingeschränkten Kreis sensibler Käufer- und Bestimmungsländer beibehalten wird. Dies ist im Hinblick auf die anhaltenden Bemühungen einiger Staaten zur Beschaffung sensibler Technologie aus der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Im Teil II (landwirtschaftliche Waren) erfolgen im wesentlichen redaktionelle Änderungen.

2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten. Die Beseitigung einzelner Beschränkungen im Teil I verringert den Verwaltungsaufwand beim BAW und den Antragstellern; die dadurch erzielten Einsparungen lassen sich aber kaum quantifizieren und fallen für Einzelpreise und das Preisniveau nicht ins Gewicht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 27. Februar 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Peter Kittelmann

Berichterstatte

